



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidg. Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Per E-Mail: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Zürich, 11. September 2017 MK/lr
kaiser@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) anerkennt, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofs eine Anpassung der Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte unumgänglich macht, weshalb die vorgeschlagenen Anpassungen des Bundesrats unterstützt werden.

Da die IV strukturell jedoch weder gesund noch saniert ist und einen Schuldenberg von über 11 Milliarden Franken aufweist, sind die Anpassungen kostenneutral umzusetzen. Ein weiterer zeitlicher Aufschub des IV-Schuldenabbaus wird vom SAV nicht akzeptiert.

2. Position des SAV

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 2. Februar 2016 entschieden, dass die gemischte Methode bei Personen, die wegen familiärer Pflichten die Erwerbstätigkeit reduzieren, das Diskriminierungsgesetz verletzt. Aufgrund des Gerichtsentscheids ist eine Anpassung dieser Methode erforderlich. Der Vorschlag des Bundesrats führt jedoch zu jährlichen Mehrkosten in der IV von mindestens 35 Millionen Franken und gemäss den Erläuterungen zu einer weiteren Verzögerung der Schuldentilgung um mehrere Monate. Aus diesem Grund hatte der Bundesrat noch 2015 festgehalten, dass eine Schlechterbehandlung von Teilerwerbstätigen kein wünschbarer Zustand sei. Ihre Beseitigung könne jedoch wegen der damit verbundenen Mehrkosten nicht mit den Aufträgen des Parlaments vereinbart werden, wonach auch nach Auslaufen der Zusatzfinanzierung durch die Mehrwertsteuer im Jahr 2017 nicht nur für eine ausgeglichene IV-Rechnung, sondern auch für die Rückzahlung der Schulden der IV an die AHV zu sorgen sei. Aus diesem Grund hat bspw. Swissemem in der internen Konsultation betont, dass sie der Verordnungsänderung nur dann zustimmen kann, sofern die Mehrkosten durch Einsparungen in der gleichen Höhe in anderen Bereichen in der IV kompensiert werden. Der Arbeitgeberverband Basel hält ergänzend seinerseits fest, dass die IV von einer echten Sanierung weit entfernt sei, sonst würde sich die vergleichsweise moderate Mehrbelastung nicht so deutlich spürbar auswirken. Die Associazione Industrie Ticinesi macht zudem darauf aufmerksam, dass die vorgeschlagene Invaliditätsberechnung dazu führen kann, dass unter Umständen Personen neu einen IV-Grad von 40% und höher erreichen könnten. Eine Kostenschätzung hat das BSV dazu jedoch nicht gemacht, weshalb bereits heute davon ausgegangen werden kann, dass die angegeben 35 Millionen Franken Mehrbelastung zu tief angesetzt sind.

Der SAV weist schon lange darauf hin, dass die IV nicht saniert ist. Der vollständige Schuldenabbau verschiebt sich immer weiter nach hinten. Ursprünglich war das Ziel 2025. Mittlerweile – auch aufgrund der neusten Entwicklung – wohl sogar erst nach 2031. Ein Schuldenberg von noch immer 11,4 Milliarden Franken sowie ein strukturelles Defizit von 450 Millionen Franken pro Jahr machen eine weitere Reform mit effektiven Entlastungsmassnahmen der IV unumgänglich.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der SAV die vorgeschlagenen Anpassungen zur Invaliditätsberechnung akzeptiert. Da die IV jedoch strukturell nicht saniert ist, dürfen diese Anpassungen die IV nicht zusätzlich belasten. Der SAV fordert den Bundesrat deshalb auf, die Anpassungen kostenneutral umzusetzen, bzw. die anfallenden Mehrkosten in einem anderen Bereich der IV zu kompensieren.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unsere Ausführungen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Martin Kaiser
Mitglied der Geschäftsleitung



Frédéric Pittet
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik und Sozialversicherungen

Eidg. Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
3003 Bern

Brugg, 11. September 2017

Zuständig: Peter Kopp
Dokument: vn_sbv_ivv_gemischte_methode.docx

Per Mail an:
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Änderung der Verordnung über die IVV vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen.

Wir haben die Vorlage geprüft und können die Anpassungsvorschläge in Zusammenhang mit der gemischten Methode unterstützen. Teilerwerbstätige Personen, die wegen familiären Pflichten die Erwerbstätigkeit reduzieren mussten, dürfen bei der Invaliditätsbemessung nicht diskriminiert werden. Die Fallbeispiele 1 und 2 im erläuternden Bericht sind nach unserer Einschätzung oft in Bauernfamilien anzutreffen. Durch die neue Berechnungsart erfahren diese Personen eine spürbare Verbesserung.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei Ihren Beschlüssen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per Mail: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 11. September 2017

Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) teilnehmen zu können. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund begrüsst die Anpassungen zur Anwendung der gemischten Methode und somit die Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Damit wird endlich die stossende Schlechterstellung von Teilerwerbstätigen bei der Invaliditätsbemessung beseitigt. Wir unterstützen das vorgeschlagene Berechnungsmodell.

Wir möchten auf folgenden Punkt der vorgeschlagenen Verordnungsanpassung hinweisen:

Dass nicht nur die Erziehung von Kindern, sondern auch die Pflege und Betreuung von Angehörigen zum in Art. 27 Abs. 1 definierten Aufgabenbereich gehören werden, befürworten wir. Nichtsdestotrotz ist der vorgeschlagene Aufgabenbereich zu eng definiert. Künstlerische oder gemeinnützige Tätigkeiten müssen unseres Erachtens auch weiterhin dem Aufgabenbereich zugerechnet werden können. Der hohe gesellschaftliche Wert dieser unentgeltlich ausgeübten Tätigkeiten sowie die hohe Bedeutung für die soziale Integration der Betroffenen rechtfertigen eine Berücksichtigung im Aufgabenbereich.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Doris Bianchi
Stellv. Leiterin SGB-Sekretariat

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Per Mail an: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Bern, 11. September 2017 sgv-Gf/st

Vernehmlassungsantwort
**Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teil-
erwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 17. Mai 2017 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) vom 2. Februar 2016 scheint es unerlässlich, dass die Schweiz ihre Methode zur Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Personen revidiert. Die neu vorgeschlagene Bemessungsmethode scheint auch aus unserer Sicht die beste Alternative zur heute angewandten gemischten Methode darzustellen, weshalb wir dem Vorschlag des EDI grundsätzlich zustimmen.

Sorgen bereiten dem sgV die rund 35 Millionen Franken an jährlichen Mehrkosten, die mit den vorgeschlagenen Anpassungen ausgelöst würden. Im Gegensatz zum Bundesrat gehen wir nicht davon aus, dass sich die Invalidenversicherung IV nach wie vor auf einem Sanierungskurs befindet. Anstelle einer stetigen Reduktion haben die Umlageergebnisse der IV in den drei letzten Jahren stagniert. Einige Entwicklungen deuten darauf hin, dass die Ausgaben der IV in Zukunft eher wieder zu- statt substantiell abnehmen werden. Das Risiko ist daher gross, dass die IV nach Auslaufen der Zusatzfinanzierung, wieder substantielle Verluste einfahren wird und der Schuldenberg zu- statt abnehmen wird. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass das EDI konkrete Sparmassnahmen in die Wege leitet, um die mit der vorgeschlagenen Ordnungsrevision ausgelösten Mehrausgaben vollständig zu kompensieren. Alles andere wäre aus unserer Sicht verantwortungslos. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV stimmt daher der vorgeschlagenen Ordnungsrevision nur unter der Voraussetzung zu, dass das EDI Sparmassnahmen initiiert, mit denen die absehbaren Mehrkosten vollständig aufgegangen werden können.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Kurt Gfeller
Vizedirektor

Hopfenweg 21
PF/CP
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Per-E-Mail an:
sekretariat.iv.@bsv.admin.ch

Bern, 11. September 2017

**Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)
Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum erwähnten Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Das heutige Modell der gemischten Methode benachteiligt Teilzeiterwerbstätige, welche auch Familienarbeit verrichten. In der Praxis handelt es sich in den allermeisten Fällen um Frauen. Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat entschieden, dass bei Geburt eines Kindes und einem damit einhergehenden Wechsel eines Elternteils vom Status der Voll-Erwerbstätigkeit zum Status der Teil-Erwerbstätigkeit auf Grund von Familienarbeit, die heutige gemischte Methode nicht mehr angewendet werden darf. Travail.Suisse begrüsst diesen Entscheid und begrüsst ebenfalls, dass mit dem vorliegenden Entwurf eine schnelle Klärung der Rechtslage mit einer nichtdiskriminierenden Ausgestaltung angestrebt wird. Es wird damit auch ein wichtiger Schritt für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemacht.

2. Bemerkungen zur konkreten Bestimmung

Travail.Suisse begrüsst, dass neu bei der Bestimmung des Gesamtinvaliditätsgrades die beiden Teilinvaliditätsgrade im Erwerbs- und im Aufgabenbereich zuhause (Familien- und Haushaltarbeit) gleichwertig gewichtet werden. Der Invaliditätsgrad von Personen, die auf Grund von Familienarbeit teilerwerbstätig sind, wird mit einer neuen gemischten Methode berechnet. Neu wird in Bezug auf die Erwerbstätigkeit bei der Berechnung des Teilinvaliditätsgrades auf eine hypothetische Vollerwerbstätigkeit abgestellt und dabei berechnet, wie gross der Erwerbsausfall im Vergleich zum noch erzielbaren Erwerbseinkommen ist. Im Aufgabenbereich zu Hause wird gleich gerechnet wie bei Personen, welche sich vollständig diesem Aufgabenbereich widmen. Aus diesen zwei Invaliditätsgraden in den Bereichen Erwerbsarbeit und Aufgabenbereich wird dann der Gesamtinvaliditätsgrad berechnet.

- Travail.Suisse ist mit der in Art. 27 bis, Abs. 3 und 4 IVV vorgeschlagenen neuen Methode einverstanden. Die Diskriminierung der Teilerwerbstätigkeit wird damit aufgehoben.

In Art. 27, Abs. 1 wird erwähnt, dass als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Versicherten die notwendigen Tätigkeiten im Haushalt sowie die Pflege und Betreuung von Angehörigen gelten. Travail.Suisse betont ausdrücklich die Wichtigkeit der Erwähnung der Pflege und Betreuung von Angehörigen. Dies ist eine gesellschaftliche Herausforderung, welche sich in Zukunft verstärken wird. Umso wichtiger ist es, dass die Wahrnehmung dieser Aufgabe bei der Festlegung des Invaliditätsgrades gebührend berücksichtigt wird.

- Travail.Suisse ist mit der Erwähnung der Angehörigenpflege im Aufgabenbereich in Art. 27 einverstanden und plädiert dafür, den Begriff in einem weiten Sinne zu verstehen. So soll es beispielsweise auch möglich sein, dass die Pflege der Schwiegereltern in die Berechnung einbezogen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Matthias Kuert Killer

Leiter Sozialpolitik